

## Anhang 1

Einwohnergemeinde Holderbank: Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) „Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand“ mit Rodungsgesuch

### Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

Gesuch / Nr.: RG2004-008 / Neubau Wasserreservoir Tiefmatt

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4718 Holderbank

Gemeinde(n): Oberbuchsiten, Holderbank

#### 1 Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Neubau des Wasserreservoirs Tiefmatt verbundene temporäre Beanspruchung von Waldboden stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar.
- 1.2 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und zudem weitere von gesetzestwegen erforderliche Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

#### 2 Erwägungen

- 2.1 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung liegt nach Art. 6 Abs. 1 WaG beim Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.
- 2.2 Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Natur und Landschaft und für Umwelt werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.
- 2.3 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:
  - An der Sicherstellung der Wasserversorgung (Trinkwasser, Löschwasserreserven) besteht ein hohes öffentliches Interesse, das dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann.
  - Das Bauvorhaben ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen (die topografische Lage des Reservoir ergibt sich aus den geforderten Wasserdruckverhältnissen).
  - Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt (Erschliessungsplanverfahren).
  - Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.

- 2.4 Mit der geplanten Ersatzaufforstung wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) und der Forderung nach Realersatz für die Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten (Art. 7 Abs. 1 WaG) Rechnung getragen.

## Beschluss

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Oberbuchsiten Nr. 32 und GB Holderbank Nr. 87 für den Neubau des Wasserreservoirs Tiefmatt insgesamt 510 m<sup>2</sup> Wald temporär zu roden (Koord. ca. 623.875/241.765). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis **31. Dezember 2006**.
- 3.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 510 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis **31. Dezember 2007** zu erfolgen.
- 3.3 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und hat soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.
- 3.4 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Rodungsplan 1:500 (BSB+Partner, Oensingen; Nr. 3354/16; 30.03.2004; vis. Kantonsforstamt 29.07.2004 / dvb).
- 3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass erhebliche Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen auf Fr. 4.-- pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche oder insgesamt Fr. 2'040.-- festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist vom Grundeigentümer der Rodungsfläche zu entrichten und wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung. Die Rechnungstellung erfolgt separat.

## 4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Rodung und Ersatzaufforstung und die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Mit diesem ist rechtzeitig **vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen** (Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31). Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.2 **Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn das Kantonsforstamt mittels der **Schlagbewilligung** die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt. Dazu ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, vorgängig die ordentliche Baubewilligung für das Vorhaben einzureichen.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet

über allfällige Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).

- 4.5 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden sowie einen Ausführungsplan der im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen abzuliefern.
- 4.6 Wird das Reservoir nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat es die Bewilligungsinhaberin auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb des Reservoirs zu nachhaltigen Schäden am Waldbestand und Waldboden führt.

## 5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / RG2004-008 / 29.07.2004 / DVB

### Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998